

Reisebedingungen

•Reisebedingungen für Gruppen

- Mit der Bestätigung der Bestellung des Busses kommt ein Beförderungsvertrag zwischen dem Unternehmer und dem Vertreter der Gruppe / der Reisenden (dem Auftraggeber) zustande.
- Der Unternehmer versichert, dass er über alle für Tätigkeit der Personenbeförderung mit Autobussen notwendigen behördlichen Genehmigungen verfügt und die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- Für das Vorhandensein aller Dokumente und Papiere des Autobusses und des Fahrers ist der Unternehmer verantwortlich.
- Der Beförderungsvertrag erlangt Gültigkeit, wenn die Gruppe oder ihr Vertreter die Dienstleistungen auf Grundlage des Angebotes des Unternehmers bestellt hat, der Unternehmer die Bestellung angenommen und bestätigt hat und die Gruppe, wenn nötig, die Vorauszahlung geleistet hat.
- Die Reisebedingungen und der Umfang der Dienstleistungen sind außer im Beförderungsvertrag sowohl im durch den Unternehmer unterbreiteten Angebot als auch in der Bestätigung der Bestellung enthalten.
- Wenn nicht anders vereinbart ist die Grundlage der Preisfeststellung der zwischen Start- und Zielort zurückgelegten genauen Kilometerzahl auf Grundlage der Anzeige des Tachografen.
- Als Minimalleistung wird bei ein- oder mehrtägigen Fahrten, im Inland sowie im Ausland, **200 km / Tag** festgelegt (in den Monaten Mai und Juni 250 km / Tag). Sollte die tatsächliche Fahrleistung unter der Minimalleistung liegen, wird trotzdem die Minimalleistung in Rechnung gestellt.
- Bei Inlandsreisen ist eine Vorzahlung nicht verpflichtend. Die Bezahlung kann nach Erhalt der Rechnung in bar oder per Banküberweisung (innerhalb von 8 Tagen) erfolgen.
- Rücktrittsbedingungen (nur per Fax oder per Einschreiben):
 - bis 15 Tage vor Reiseantritt gebührenfrei,
 - ab 14 bis 3 Tage vor Reiseantritt –25 % des zu erwartenden Preises
 - innerhalb von 3 Tagen vor Reiseantritt - 50 % des zu erwartenden Preises
- Im Autobus ist das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken streng verboten!
- Der Kühlschrank des Autobusses ist ein Bestandteil des Autobusses, er ist nicht für das Kühlen der Speisen und Getränke der Reisenden vorgesehen. Arzneimittel, die gekühlt werden müssen, können im Kühlschrank aufbewahrt werden.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Kosten der Übernachtung(en) und der Verpflegung des Fahrers / der Fahrer (in Form von Halbpension), für die auftretenden Straßenbenutzungsgebühren wie Autobahnmaut, Straßensteuer, Fährgebühren, Tunnelmaut usw. und für anfallende Parkgebühren aufzukommen. Die Kosten für die Halbpension des Fahrers / der Fahrer werden vom Auftraggeber an die jeweilige Unterkunft gezahlt, die Parkgebühren werden vor Ort beglichen
- Der / die Fahrer bekommen bei Inlandsreisen keine Tagespauschale, bei Auslandsreisen bekommt jeder Fahrer eine Tagespauschale von 25 €/ Person und Tag.
- Die Reisenden sind für die Vollständigkeit ihrer Papiere und Reisedokumente selbst verantwortlich
- Der Reisende ist verpflichtet, alle die Reise betreffenden Rechtsnormen und Vorschriften (z.B. Pass-, Visa-, Zoll-, und Devisengesetze, gesundheitsrechtliche Vorschriften) einzuhalten. Alle die aus Nichtbeachtung der oder Verstoß gegen diese Rechtsnormen und Vorschriften entstandene Schadens- und Mehrkosten werden ausschließlich vom Reisenden selbst getragen.
- Der Reisende ist für die Beaufsichtigung seines Hand- und Reisegepäcks während Reise selbst verantwortlich.
- Für im Autobus vergessene Gegenstände kann der Unternehmer keine Verantwortung übernehmen, deshalb muss sich jeder Reisende beim Verlassen des Autobusses selbst von der Vollständigkeit seines Gepäcks überzeugen.

- Der Reisende verpflichtet sich, an der Reise bzw. in ihr enthaltenen Programmen nur teilzunehmen, wenn sein ihm bekannter Gesundheitszustand das zulässt bzw. er nicht an Krankheiten leidet, bei denen die Inanspruchnahme aller angebotenen Dienstleistungen für den Reisenden ein erhöhtes Risiko bedeutet. Der Reisende nimmt an der Reise auf eigene Verantwortung teil.
- Die Leihgebühr des Autobusses beinhaltet keine Kranken-, Unfall-, oder Gepäckversicherung.
- Der Unternehmer ist zur Inanspruchnahme von Subunternehmern berechtigt.
- Der Unternehmer und seine Partner tun alles, damit die Reisegruppe das Ziel der Reise sicher und pünktlich erreicht. Allerdings ist die Reisedauer auch von den Wetter-, Straßen- und Verkehrsverhältnissen abhängig.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, einen Ersatzbus zu stellen, wenn infolge eines technischen Defekts die zu erwartende Zwangspause die Dauer von 12 Stunden übersteigen sollte und die Reisegruppe mithilfe des Ersatzbusses voraussichtlich schneller nach Hause kommen kann.
- Der Unternehmer hat keinerlei Verantwortung gegenüber der Reisegruppe, wenn die Reise durch unabwendbare äußere Einflüsse (Vis major: Krieg, Terrorismus, innere Unruhen, Streik, Seuchen, Naturkatastrophen) vereitelt wird (BGB § 399.) Wenn die Erfüllung des Vertrages während der Reise unmöglich wird, ist der Unternehmer verpflichtet, mit größtmöglicher Sorgfalt alles von ihm zu Erwartende im Interesse der Reisegruppe tun.

Ihre Bestellung können wir ausschließlich unter Einhaltung der die Kraftfahrer betreffenden Rechtsvorschriften annehmen. Gemäß der Verordnung 561/2006/EK des Rates der EU:

- Ist die maximale Lenkzeit eines Kraftfahrers **9 h / Tag**, welche höchstens 2-mal je Woche auf 10 h / Tag angehoben werden kann.
- Ist die maximale **Arbeitszeit** eines Kraftfahrers **13 h / Tag**, welche höchstens 2-mal je Woche auf 15 h / Tag angehoben werden kann.
- Muss ein Kraftfahrer zwischen 2 Arbeitstagen eine mindestens **11 h lange, zusammenhängend Pause** einhalten, welche höchstens 2-mal je Woche durch eine zusammenhängende 9-stündige und eine zusammenhängende 3-stündige Pause ersetzt werden kann.
- Darf ein Kraftfahrer höchstens **4,5 h** ohne Unterbrechung **fahren**. Nach Ablauf der Fahrzeit muss er eine Pause von 45 Minuten einhalten. Er darf diese Pause innerhalb der 4,5 h Fahrzeit zuerst in eine 15-minütige und später eine 30-minütige Pause aufteilen.
- Ein Kraftfahrer darf wöchentlich höchstens 6 Tage arbeiten.
- Falls das Reiseprogramm die Einhaltung oben genannter Bedingungen nicht ermöglichen sollte, ist die Mitwirkung eines zweiten Fahrers notwendig!
- 2 Fahrer können zusammen insgesamt 21 h fahren, danach müssen sie 9 Stunden Ruhepause in einer Unterkunft einhalten.

Die **StVO** erlaubt in Ungarn folgende Geschwindigkeiten für Autobusse:

- Innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h
- Außerhalb geschlossener Ortschaften 70 km/h
- Auf der Autobahn 80 km/h